

Citation style

Battenberg, J. Friedrich: review of: Christian Kullick, „Der herrschende Geist der Thorheit“. Die Frankfurter Lotterienormen des 18. Jahrhunderts und ihre Durchsetzung, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2018, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 77 (2019), p. 461-462,  
<https://www.recensio-regio.net/r/00f2e299819246f6981ba672f5cb8774>

First published: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 77 (2019)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

dem Phänomen des Attentats in der Geschichte, sondern eher eine Präsentation von *causes célèbres* mit jeweils weittragenden politischen und gesellschaftlichen Folgen. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Selbstmordattentate islamistischer Gruppierungen stünde es an, auch über das Attentat in der Geschichte neu nachzudenken. Die erfolgreich durchgeführten Anschläge auf prominente Politiker und Politikerinnen, wie in der letzten Zeit auf die Kölner Oberbürgermeisterin und den Danziger Oberbürgermeister, lassen erkennen, dass auch heute noch trotz umfangreicher Sicherheitsmaßnahmen mit Attentaten an verantwortlichen Politikern, die den Mut zur Verkündung unbequemer Wahrheiten haben, zu rechnen ist.

J. Friedrich Battenberg

*Christian Kullick, „Der herrschende Geist der Thorheit“. Die Frankfurter Lotterienormen des 18. Jahrhunderts und ihre Durchsetzung (=Reihe „Studien zu Policy, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung“). Verlag Vittorio Klostermann Frankfurt am Main 2018, brosch. € 69,-.*

Die 1768 in der Reichsstadt Friedberg, 1769 in Kurmainz sowie 1772 in Hessen-Darmstadt eingeführten Regulierungen der Zahlenlotterie lassen erkennen, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in vielen deutschen Territorien das Bedürfnis entstand, im Gefolge merkantilistischer Ideen auch aus privatem Spieltrieb staatlichen Profit zu ziehen. Schon frühzeitig wurden Lotterien zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, besonders der Armenpflege, eingesetzt, wobei die Obrigkeiten gleichzeitig die Chance ergriffen, das Glücksspiel in geordnete Bahnen zu lenken, um damit auf das Verhalten der Untertanen Einfluss zu nehmen. In der Reichsstadt Frankfurt wurden in der Zeit von 1747 bis 1806 einschlägige Policeyverordnungen erlassen, die sich bis heute in der sog. Beyerbach'schen Sammlung im Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt erhalten haben. Über die Praxis des Glücksspiels informieren zahlreiche Prozessakten und Prozessdruckschriften ebenso wie Rechtsgutachten juristischer Fakultäten sowie Supplikationen an den städtischen Rat. Dass in besonderem Maße jüdische Akteure besonders als Lotteriekollektoren an der Verbreitung der Lotterien beteiligt waren, dürfte den Kundigen nicht überraschen, handelt es sich hier doch um einen innovativen Geschäftszweig, der bei geschickter Nutzung außerhalb der von Zünften kontrollierten Wirtschaftstätigkeit eine Gewinnmaximierung versprach, die bei den üblichen Handelsgeschäften nicht möglich war. Der Autor fragt in seiner Monographie aber vor allem nach der Funktion der Normen, ihrer Durchsetzung und Geltung.

Nach einleitenden Bemerkungen über die historischen Rahmenbedingungen für das Lotteriewesen in der Reichsstadt Frankfurt, in welchem Zusammenhang er die Struktur des organisierten Frankfurter Glücksspiels, die technisch-logistischen Rahmenbedingungen und die normativen Grundlagen diskutiert, beschäftigt sich der Autor im Hauptabschnitt des Buches mit der Regulierung des Lotteriewesens durch den Frankfurter Rat ab dem Jahr 1747. Immer wieder geht er dabei auf die Rolle der Juden ein, auf Maßnahmen des Rates, besonders auf die Einführung des Erlaubnismodells. Ein Ergebniskapitel greift nochmals die wichtigsten in diesem Buch untersuchten Fragen nach der – unterschiedlich erfolgreichen – Normdurchsetzung in Frankfurt auf.

Durch die immer wieder eingeschobenen Zwischenergebnisse bekommt der Leser ein klares Bild über die Entwicklung. Im Anhang werden die benutzten Quellen sowie die ein-

schlägige Forschungsliteratur zusammengestellt. Dazu werden die „Bürgermeisterliche Proposition“ von 1780 sowie die zwölf Ratsverordnungen zum Lotteriewesen abgedruckt. Leider wurde auf ein Register verzichtet; doch angesichts der kleinteiligen Gliederung und der vielen Resümees erhält man auch ohne ein solches einen verhältnismäßig einfachen Zugang zu den Problemen des Lotteriewesens und den Thesen des Autors. Für den Leser dieser Zeitschrift sei bemerkt, dass auch Nachbarterritorien wie die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt gelegentlich vergleichend einbezogen werden. J. Friedrich Battenberg

*David von Mayenburg, Gemeiner Mann und Gemeines Recht. Die Zwölf Artikel und das Recht des ländlichen Raums im Zeitalter des Bauernkriegs (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte Bd. 311). Verlag Vittorio Klostermann Frankfurt am Main 2018, XX, 487 S., brosch. € 89,-; Stefan Xenakis, Untertanenprozesse an Reichsgerichten. Ein systematisch-bibliographischer Überblick (Rechtshistorische Reihe Bd. 476). Verlag Peter Lang Frankfurt am Main 2018, 351 S., € 61,95.*

Die Rolle des ländlichen Raums, der Untertanen und ihrer rechtlichen Bedingungen sind gleichermaßen die Themen dieser beiden so unterschiedlichen Monographien, die sich aber doch in vielerlei Hinsicht begegnen. Beide tun dies aus einer rechtshistorischen Perspektive heraus, sind aber zugleich intensiv landeskundlich orientiert.

Die erstgenannte Publikation ist die gedruckte Version einer bereits 2012 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angenommenen Habilitationsschrift. Es geht in ihr nicht eigentlich um eine bloße Interpretation und rechtshistorischen Einordnung der Memminger „Zwölf Artikel“, sondern vor allem um eine Bewertung der Situation des „Gemeinen Mannes“ nach rechtlichen Kriterien. In einer sehr aufwändigen Analyse kann er deutlich machen, dass die bislang unter Historikern vorherrschende sozialhistorische Interpretation der Bauernbewegung nicht geeignet erscheint, das Ganze der Ereignisse des Bauernkriegs und seiner Folgen zu erfassen. Hinsichtlich der Rechtsquellenlehre kommt der Autor beispielsweise zum Ergebnis, dass keineswegs ein absoluter Gegensatz zwischen der Geltung des „Alten Rechts“ und des „Göttlichen Rechts“ bestand, wie immer zur Betonung der Position der des Gemeinen Mannes gegenüber der Obrigkeit behauptet wurde, sondern dass diese Gegenüberstellung relativiert werden muss. Er plädiert vor allem dafür, dass für eine Bewertung der Vorgänge von 1525 nicht nur rezeptionsgeschichtliche Neuerungen im rechtlichen Instrumentarium der Frühen Neuzeit betrachtet werden dürfen, sondern auch die mittelalterliche Entwicklung alter Rechtsinstitute einbezogen werden muss. Nach ihm muss die Rolle des Rechts bei Entstehung und Bewältigung der den bäuerlichen Unruhen zugrunde liegenden Konflikten, die bislang weitgehend ungeklärt war, stärker in die Betrachtung einbezogen werden.

Um hier Klärungen herbeizuführen, bietet der Autor in seiner umfangreichen Einleitung einen detaillierten Überblick über die sozial- und vor allem rechtshistorische Forschung, klärt seine methodischen Voraussetzungen, seinen Forschungsgegenstand und die Quellen-situation. Ihm geht es darum, dass die kommunikativen Prozesse im Bauernkrieg auch als autonome historische Diskurse verstanden werden müssen. Die – natürlich vorhandenen – Strukturen der Über- und Unterordnung zwischen Obrigkeit und Untertanenschaft müssen durch Strukturen der Prozesse der Konsensfindung ergänzt werden, die auf einer anderen